

## **Hinweise für die Zuwendungsempfänger zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen vom 27.12.2023**

**(im Folgenden: Sozialberatungsrichtlinie für anerkannte Flüchtlinge)**

Stand: 08.01.2024

### **1. Allgemeine Hinweise zur Sozialberatungsrichtlinie für anerkannte Flüchtlinge**

1.1 Die Beratungsstellen haben ihre erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Zu erfassen sind Geschlecht, Geburtsdatum, Herkunftsland und Aufenthaltsstatus der beratenen/ betreuten Person, die Anzahl der mitberatenen Familienangehörigen, der Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme der Beratungsstelle sowie die einzelnen Beratungs- oder Betreuungstermine und deren Inhalte nach Nummer 1.3 der Richtlinie. Dabei werden die Begrifflichkeiten „Betreuungen“ und „Beratungen“ als einheitliche Maßnahme/ Synonyme betrachtet. Eine Weitergabe der dokumentierten Informationen an die Bewilligungsbehörde erfolgt zusammengefasst und anonymisiert durch die von der Bewilligungsbehörde zu diesem Zweck entwickelten Erfassungsformulare.

1.2 Es wird klargestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung der Aufgaben nach der Förderrichtlinie im Rahmen von Dienstleistungsverträgen nicht nur freie Träger, sondern auch kreiseigene Gesellschaften im Wege einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beauftragen können.

1.3 Ausgaben für Dolmetscherleistungen sind nach Nummer 2 der Richtlinie zuwendungsfähig. Das Landesprogramm Dolmetschen (Video- und Audiodolmetschen) des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz kann kostenfrei von den Sozialberatungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte genutzt werden – mit diesen Aufgaben beauftragte bzw. betraute Stellen fallen ebenso unter den Kreis der zugangsberechtigten Stellen. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines Übersetzers, Dolmetschers oder eines Sprachmittlers vor Ort, ist von der Beratungsstelle zu prüfen und zu dokumentieren, aus welchen Gründen die Beauftragung gegenüber der Inanspruchnahme des Landesprogrammes Dolmetschen geboten ist.

1.4 Zu Nummer 4.4 der Richtlinie wird klargestellt, dass die Qualifikationsanforderungen pro Beratungsstelle durch mindestens eine Person sichergestellt sein müssen, wobei die Anforderungen, die in den beiden Anstrichen beschrieben werden, nur alternativ und nicht kumuliert vorliegen müssen. Ist die Qualifikationsanforderung durch Erfüllung einer der beiden Anstriche erfüllt, ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bei einer Neueinstellung an keine weiteren Qualifikationsanforderungen gebunden, wobei im eigenen Interesse auf eine ausreichende Qualifizierung geachtet werden sollte. Sofern eine Weitergabe der Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an einen Dritten oder eine Beauftragung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erfolgt, sind die Anforderungen an das Fachpersonal dem Dritten aufzuerlegen oder mit dem Beauftragten vertraglich zu regeln.

1.5 Zu Nummer 6.1 der Richtlinie wird klargestellt, dass es sich um einen Förder-Höchstbetrag handelt. Den Kommunen ist es unbenommen, etwa lediglich in E 9a (analog) eingestufte

Mitarbeitende mit entsprechenden Beratungsaufgaben zu betrauen, solange die übrigen Voraussetzungen der Förderfähigkeit eingehalten sind. Ebenso können höher eingestufte Mitarbeitende mit Beratungsaufgaben betraut werden, wobei die Förderfähigkeit der Personalausgaben auf den Höchstbetrag (E 10) gedeckelt ist.

Sofern eine Weitergabe der Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an einen Dritten oder eine Beauftragung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erfolgt, ist die Einhaltung vorstehender Regelungen für das Fachpersonal dem Dritten aufzuerlegen oder mit dem Beauftragten vertraglich zu regeln.

## **2. Hinweise zum Förderantrag und Verwendungsnachweis**

2.1 Beachten Sie, dass 2024 Zuwendungen bis zu einer Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bewilligt werden können. Zuwendungen können weiterhin vom Antragsteller bis zu der in Anlage 1 zur Richtlinie ausgewiesenen maximalen Zuwendungshöhe beantragt werden. Ein Eigenanteil i.H.v. 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben ist jedoch durch den Antragsteller abzusichern.

2.2 Zu III im Förderantrag: Der Betrag wird aus dem Ausgaben- und Finanzierungsplan übernommen. Der Höchstbetrag der Antragssumme ist der Anlage 1 der Richtlinie zu entnehmen. Zudem ist die Summe des 20%-igen Eigenanteils zu errechnen und einzutragen.

2.3 Zu V im Förderantrag: Die prognostizierten Gesamtausgaben setzen sich aus der beantragten Zuwendung und dem Eigenanteil zusammen. Der Eigenanteil in Höhe von 20 % und die Zuwendungen i.H.v. 80 % sind im Förderantrag anzugeben. Für die spätere Abrechnung sind die Ausgaben getrennt nach Ausgaben für Fachpersonal, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Honorare (Leistungen Dritter für die Beratung und Betreuung sowie für Dolmetscherleistungen) zu erfassen und kumuliert abzurechnen.

2.4 Zu VI im Förderantrag: Bitte berücksichtigen Sie, dass an dieser Stelle im Finanzierungsplan nur weitere Zuwendungen für die soziale Beratung von anerkannten Flüchtlingen anzugeben sind! Finanzierungen/Zuwendungen für andere Zwecke sollen hier nicht aufgenommen werden. Falls die Beratungsstelle eine breitere Zielgruppe anspricht (siehe auch Ausführungen zur Doppelfinanzierung unten), ist bei der späteren Abrechnung der Ausgaben auf die Trennschärfe der Finanzierungswege zu achten.

2.5 Zu VIII Nr. 3 im Förderantrag: Bitte beachten Sie, dass eine Doppelfinanzierung der sozialen Beratung auszuschließen ist. Da die Abgrenzung anhand der Zielgruppe erfolgt, ist die Erfassung des Aufenthaltsstatus zu Beginn der Beratung entscheidend. Personen, die nach § 1 ThürFlüAG der Sozialbetreuungspauschale nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürFlüKEVO unterfallen, können nicht aus Mitteln der Sozialberatungsrichtlinie für anerkannte Flüchtlinge beraten werden. Um die Trennschärfe der Finanzierungswege zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nicht zu gefährden, wird empfohlen, die Beratenden getrennt nach den Zielgruppen einzusetzen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich sein, ist sicherzustellen, dass die Stellenanteile der eingesetzten Beratenden eindeutig dem jeweiligen Finanzierungsweg zuzuordnen sind und die hierauf entfallenden Ausgaben jeweils nur anteilig geltend gemacht werden.

2.6 Zum Verwendungsnachweis: Die Abrechnung ist so zu führen, dass nur der für den Förderzweck angefallene Aufwand sichtbar und geltend gemacht wird.

### 3. Hinweise zur Statistik

#### 3.1 Grundsätzliches und Definitionen

Die Statistik zur Zielerreichungskontrolle ist gemäß Nummer 7.5 der Richtlinie halbjährlich jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres zu erfassen. Die Ergebnisse sind halbjährlich entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Fristen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Als **Beratung bzw. Betreuung** nach Nummer 7.5 Satz 3 Anstrich 1 der Richtlinie ist jede zeitlich und örtlich abgrenzbare Interaktion zu werten, die zwischen einer hierfür beschäftigten Fachkraft und einem oder mehreren anerkannten Flüchtling(en) zu einem der in Nummer 1.3 der Richtlinie aufgeführten Inhalte geführt wird und mindestens 15 Minuten dauert. Als anerkannter Flüchtling sind im Rahmen der Richtlinie Personen mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG, Schutzsuchende nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund des Kapitels 2 Abschnitt 5 des AufenthG zu zählen.

Unabhängig vom Inhalt und der Anzahl der beratenen Personen ist ein Gesprächstermin als eine Beratung bzw. Betreuung zu zählen. Dies gilt sowohl bei Einzelberatung von einem als auch bei Gruppenberatungen mit mehreren anerkannten Flüchtling(en). Sofern bei einem Gesprächstermin mehrere Inhalte nach Nummer 1.3 der Richtlinie erörtert werden, ist dieser als eine Beratung bzw. Betreuung zu werten. Werden mit einem oder mehreren anerkannten Flüchtlingen mehrere Beratungs- und/oder Betreuungstermine (auch Folgekontakte) durchgeführt, ist jeder einzelne Termin als eine Beratung bzw. Betreuung zu werten, sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Als beratene oder betreute **Person** im Sinne von Nummer 7.5 Satz 3 Anstrich 2 der Richtlinie sind anerkannte Flüchtlinge (Personen mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG, Schutzsuchende nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund des Kapitels 2 Abschnitt 5 des AufenthG) zu zählen, die **erstmalig** die Beratungs- und Betreuungsleistungen nach der Richtlinie in Anspruch nehmen. Suchen sie die Beratungsstelle mehrfach (auch innerhalb mehrerer Berichtszeiträume) auf, werden sie nur einmal erfasst, nämlich zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme. Folgetermine sind lediglich nach Nummer 7.5 Satz 3 Anstrich 1 der Richtlinie zu zählen.

Begleitete Minderjährige sind nicht als beratene oder betreute Person zu zählen.

#### 4. Zielerreichungskontrolle

Im Jahr 2024 wird die bestehende Erfolgskontrolle der Maßnahmen durch Zielvorgaben beibehalten. Dies dient der Fortsetzung der bisherigen Erfolgskontrolle und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der geförderten Projekte.

Durch die von den Trägern erhobenen statistischen Daten werden die Anzahl der mit der Zuwendung erreichten anerkannten Flüchtlinge, die durchschnittlichen Kosten für eine beratene/ betreute Person sowie die durchschnittliche Anzahl der von einem Berater/ einer Beraterin in Vollzeit durchgeführten Beratungen/Betreuungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelt.

Das TMMJV und das Landesverwaltungsamt haben orientiert an den durch die Zuwendungsempfänger vorgelegten statistischen Daten des Jahres 2022 sowie der bundesfinanzierten Migrationsberatung (MBE), die folgenden Zielvorgaben für die Zuwendungsempfänger festgelegt:

- **Ein Berater/ eine Beraterin in Vollzeit soll in einem Jahr (1. und 2. Berichtszeitraum) mindestens 300 Beratungen/ Betreuungen erbringen.**
- **Ein Berater/ eine Beraterin in Vollzeit soll in einem Jahr (1. und 2. Berichtszeitraum) mindestens 80 Personen beraten/betreuen.**

Unterschreitungen der Zielvorgaben von mehr als 10 % bedürfen einer Erläuterung der Gründe gegenüber der Bewilligungsbehörde. Gründe für eine Unterschreitung können unter anderem mobile Beratungen im ländlichen Raum, besonders geartete Hilfeleistungen, Besonderheiten in der Dauer der Beratungen bzw. Betreuungen, wenig Nachfrage von Ratsuchenden sein.

Eine Unterschreitung der Orientierungswerte führt nicht zu einer Rückerstattungspflicht. Bei deutlichen Unterschreitungen der Sollvorgaben wird durch die Bewilligungsbehörde entschieden, ob in Zukunft weitere Veranlassungen erforderlich sind.